

RS Vwgh 1954/11/10 3021/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1954

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §15 Abs1 Z13;

Beachte

y10975;

Rechtssatz

Die Steuerbefreiung nach § 15 Abs 1 Z 13 ErbStG gilt nur für Zuwendungen, die zufolge ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung entweder dem Seelenheil des Zuwendenden unmittelbar dienen oder zur Pflege des Andenkens eines Verstorbenen in einer nach außen hin hervortretende Weise bestimmt sind. Der begünstigte Steuersatz nach § 18 Abs 3 ErbStG ist auf Zuwendungen an kirchliches Fabrikvermögen oder Pfründenvermögen nicht anwendbar, wohl aber auf Zuwendungen an einen Orden, der ausschließlich die Pflege und Betreuung armer Kranker oder sonst hilfsbedürftiger Personen bezweckt. Die Steuerbefreiung nach Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 13, ErbStG gilt nur für Zuwendungen, die zufolge ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung entweder dem Seelenheil des Zuwendenden unmittelbar dienen oder zur Pflege des Andenkens eines Verstorbenen in einer nach außen hin hervortretende Weise bestimmt sind. Der begünstigte Steuersatz nach Paragraph 18, Absatz 3, ErbStG ist auf Zuwendungen an kirchliches Fabrikvermögen oder Pfründenvermögen nicht anwendbar, wohl aber auf Zuwendungen an einen Orden, der ausschließlich die Pflege und Betreuung armer Kranker oder sonst hilfsbedürftiger Personen bezweckt.

*

E 10.11.1954, 3021/52 #2 VwSlg 1039 F/1954;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1952003021.X02

Im RIS seit

10.11.1954

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>